



Institutionelles Schutzkonzept



KATHOLISCHE PFARREI
HEILIGER MARTIN

Inkrafttreten durch die Pfarrei

Dieses Schutzkonzept wurde erstmals am 14. April 2021 beim Referat Prävention und Intervention des Erzbistums vorgelegt und am 31. Mai 2021 durch das Referat genehmigt.

Die Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei erfolgte durch den Pfarrpastoralrat am 09. Juni 2021.

Inhaltsverzeichnis

1.	LEITBILD „Augen auf! Hinsehen und Schützen!“	6
2.	BEGRIFFSKLÄRUNG	7
2.1	Kindeswohlgefährdung	7
2.2	Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch	7
2.3	Grenzverletzungen / Übergriffe	7
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	8
3.1	Bundeskinderschutzgesetz / § 8a/b SGB VIII	8
3.2	Kinderrechte	9
3.3	Deutsche Bischofskonferenz / Erzbistum Hamburg	10
4.	RISIKOANALYSE	11
4.1	Zielgruppen in den Gemeinden	11
4.2	Räumliche Begebenheiten	12
4.3	Kommunikation und Entscheidungen	12
4.3.1	<i>Beschwerdesystem</i>	12
4.3.2	<i>Personalverantwortung</i>	13
4.3.3	<i>Sensible pädagogische Rahmenbedingungen</i>	14
4.3.4	<i>Feedbackkultur</i>	15
4.4	Abhängigkeits- und Machtverhältnisse	16
4.4.1	<i>Verhaltensregeln</i>	17
4.4.2	<i>Rollenklarheit</i>	17
4.5	Zusammenfassung der Risikoanalyse	18
5.	PRÄVENTION	18
5.1	Verhaltenskodex	18
5.1.1	<i>Achtsamkeit und Respekt</i>	19
5.1.2	<i>Nähe und Distanz</i>	19
5.1.3	<i>Sprache und Wortwahl</i>	19
5.1.4	<i>Wahrung der Intimsphäre</i>	20
5.1.5	<i>Angemessenheit von Körperkontakt</i>	20
5.1.6	<i>(Un)Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen</i>	20
5.1.7	<i>Soziale Netzwerke/Medien/Datenschutz</i>	20
5.1.8	<i>Kultur der Fehlerfreundlichkeit</i>	21
5.1.9	<i>Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex</i>	21
5.1.10	<i>Exkurs: Geistliche Selbstbestimmung</i>	21
5.2	Personalauswahl	22

5.2.1.	<i>Einstellungsgespräche</i>	22
5.2.2	<i>Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse</i>	22
5.2.3	<i>Selbstauskunftserklärungen</i>	23
5.2.4	<i>Selbstverpflichtung</i>	23
5.2.5	<i>Aus- und Fortbildungen</i>	23
6.	INTERVENTION	24
6.1	Was tun im Ernstfall?	24
6.2	Sie sind Betroffene/r?	24
6.3	Handlungsempfehlungen ...	24
6.3.1	<i>... bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen innerhalb und außerhalb der Pfarrei</i>	25
6.3.2	<i>... bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Pfarrei oder außerhalb in den Familien oder sonstigen Sozialbereichen</i>	26
7.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG UND REHABILITATION	27
7.1	Nachhaltige Aufarbeitung	27
7.2	Rehabilitation bei Falschverdacht	29
8.	QUALITÄTSSICHERUNG	30
9.	SCHLUSSWORT	32
10.	ANHANG	33
10.1	Ansprechpersonen	33
10.1.1	<i>Ansprechpersonen für die Pfarrei Hl. Martin</i>	33
10.1.2	<i>Exkurs: Begriffsklärung und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft</i>	33
10.1.3	<i>Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum Hamburg</i>	34
10.1.4	<i>Hilfetelefon sexueller Missbrauch</i>	34
10.1.5	<i>Übersicht über die Ansprechpersonen im Kreis Pinneberg</i>	35
10.1.6	<i>Übersicht über Beratungsstellen in Schleswig-Holstein</i>	36
10.2	Handlungsleitfäden des Erzbistums Hamburg	37
10.2.1	<i>Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen</i>	37
10.2.2	<i>Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg</i>	38
10.3	Notfallflyer „Verdachtsfall ‚Sexualisierte Gewalt‘. Was tun im Ernstfall?“	39

10.4	Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	41
10.5	Selbstauskunftserklärungen und Selbstverpflichtungserklärung	42
10.6	Instruktionen des Generalvikars	46
10.7	Schutzkonzepte der Orte kirchlichen Lebens sowie der fremdsprachigen Missionen in unserer Pfarrei	49
10.8	Quellenverzeichnis	50
	Impressum	52

1. LEITBILD

In unserem Pastoralkonzept ist ein biblisches Leitbild entwickelt worden, welches in der Zusage mündet: „Du sollst ein Segen sein“. Segen kann ich jedoch nur sein, wenn ich Gutes dabei im Sinn habe. Dieses Leitbild gibt somit konkret unsere Handlung im Bereich Prävention und Intervention wieder.

Wir möchten, dass es den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gut geht und sie in unseren Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens Orte haben, an denen sie sich sicher fühlen können. Segen kann ich jedoch auch als Gegenüber sein, in dem ich ein offenes Ohr für die Sorge und Nöte habe und bei Verdachtsmomenten, die Situation ernst und mich ihrer annehme. Ein Segen kann ich sein, wenn ich meine Augen öffne und meine Mitmenschen sowie mein Umfeld wahrnehme.

Unter dem einprägsamen Motto „Augen auf! Hinsehen und Schützen!“ hat das Erzbistum Hamburg seine Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt gestellt.

Dem schließen wir uns mit dem Institutionellen Schutzkonzept unserer Pfarrei Heiliger Martin an. Unsere Pfarrei zeichnet sich durch sehr aktives und vielfältiges Gemeindeleben aus. Die engagierte Arbeit in den verschiedenen Bereichen ist von einer inneren Grundhaltung der Wertschätzung und des Respekts getragen.

Augen auf! Hinsehen ...

Unser Schutzkonzept sensibilisiert zur Achtsamkeit und Wertschätzung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (kranke, gebrechliche und behinderte Personen). Es schärft den Blick für grenzverletzendes Verhalten. Wir wollen ermutigen, nicht schweigend wegzuschauen, sondern zu handeln. Zudem möchten wir jedes Kind, jeden Jugendlichen und jede_n erwachse_n Schutzbefohlene_n darin bestärken, in unangemessenen Situationen „Nein“ zu sagen.

... und Schützen!

Unser Schutzkonzept dient dem aktiven und vorbeugenden Schutz von den Menschen, die uns anvertraut sind.

Daher beinhaltet es sowohl vorbeugende Maßnahmen wie auch Handlungsleitfäden.

Dies dient dazu, um allen Menschen, die in unserer Pfarrei leben und arbeiten, die Wertschätzung entgegenbringen zu können „Du sollst ein Segen sein.“

2. BEGRIFFSKLÄRUNG

Im Folgenden sollen die wichtigsten Begriffe zu diesem Thema kurz erläutert werden.

2.1 Kindeswohlgefährdung¹

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ So heißt es in § 1631 Abs. 2 BGB.² Formen der Kindeswohlgefährdung sind körperliche Kindesmisshandlungen, seelische Kindesmisshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt.³

2.2 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch⁴

Die Begriffe sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch werden in den verschiedensten Bereichen für die gleiche Tat verwendet. Im BGB, im StGB, aber auch in den Medien und die Öffentlichkeit wird meistens von „sexueller Missbrauch“ gesprochen. Fachpraxis und Wissenschaft nutzen eher die Begrifflichkeit „sexuelle Gewalt“.⁵

„Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt sind keine gewalttätigen Formen der Sexualität, sondern sexualisierte Formen von Gewalt.“⁶

Bei jedem dieser Begriffe ist zudem eine Differenzierung notwendig. Grenzverletzung, Übergriffe und strafrechtliche relevante Formen von Gewalt sind dabei zu unterscheiden, wobei diese sich schrittweise steigern können und nicht immer eine klare Abgrenzung möglich ist.⁷

2.3 Grenzverletzungen / Übergriffe

„Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentlich unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig.“⁸

¹ Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 24f.

² Entnommen von: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html (29.03.2021, 9:16 Uhr)

³ Vgl. § 1666 BGB. Entnommen von: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html (29.03.2021, 09:19 Uhr)

⁴ Die Deutsche Bischofskonferenz und das Erzbistum Hamburg haben sich bei der Verwendung für „sexueller Missbrauch“ entschieden.

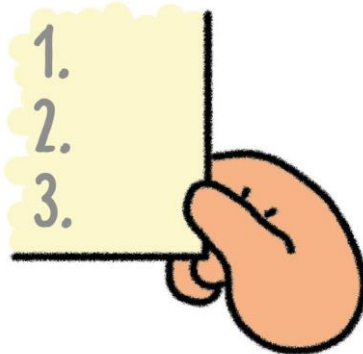
⁵ Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 26.

⁶ ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 26.

⁷ Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S.27.

⁸ ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 27.

„Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg [...]. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“⁹



KLARE REGELN

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Um das Wohl der Kinder zu schützen, gibt es verschiedenste Gesetze und Paragraphen. Besonders sollen hier das Bundeskinderschutzgesetz und die Kinderrechte hervorgehoben werden.

3.1 Bundeskinderschutzgesetz / § 8a/b SGB VIII

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“¹⁰ Im weiteren Verlauf dieses Gesetztes werden die Handlungsschritte des Jugendamtes benannt.

In § 8b SGB VIII wird darauf hingewiesen, dass Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Anspruch auf eine Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte¹¹ haben.¹²

⁹ ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 28.

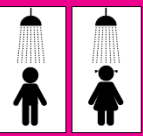
¹⁰ § 8a SGB VIII (entnommen von: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html (15.03.2021, 10.04 Uhr))

¹¹ Eine Definition dieses Begriffs „Insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt unter Kapitel 10.1.2.

¹² Vgl. §8b SGB VIII (entnommen von: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html (15.03.2021, 10:05 Uhr))



Alle Kinder haben Rechte

 Recht zu spielen	 Recht, ungestört zu duschen und auf die Toilette zu gehen	 Recht auf Bildung
 Recht auf Essen und Getränke	 Recht auf Schutz vor Gewalt	 Recht auf Trost und Hilfe
 Recht auf ein eigenes Bett	 Recht auf Schutz vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch	 Recht am eigenen Bild
Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und Freunde:	 Recht auf Freunde und Freundinnen	Hilfe für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen:

Alle Erwachsenen, die mit Mädchen und Jungen leben und arbeiten, sind dafür verantwortlich, dass diese Rechte geachtet werden.



ZARTBITTER e.V.
www.zartbitter.de

SPENDEN+HELFEN
Förderverein Zartbitter e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE93 3702 0500 0008 1257 00
BIC: BFSWDE33XXX





Sichere Orte schaffen®
Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen
www.sichere-orte-schaffen.de

©Zartbitter e.V. • Grafik/Illustration: Dorothee Wolters

¹³ Plakat entnommen von http://sichere-orte-schaffen.de/wp-content/uploads/Plakat_Kinderrechte.pdf (15.03.2021, 11:00 Uhr) Dieses Plakat ist auf der Internetseite www.sichere-orte-schaffen.de käuflich zu erwerben. Wir danken an dieser Stelle dem Zartbitter e.V., der uns den Abdruck dieses Plakats bis zu einer Größe von DinA5 erlaubt hat.

3.3 Deutsche Bischofskonferenz / Erzbistum Hamburg

Das Erzbistum Hamburg hat in den letzten Jahren zahlreiche verbindliche Rechtstexte in Kraft gesetzt, die zur Prävention von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beitragen sollen. Diese sind im Internet unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/> abrufbar.¹⁴

Ausschlaggebend für die Arbeit in den Pfarreien ist die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese beinhaltet neben einer Begriffsbestimmung und den grundsätzlichen Anforderungen an Präventionsarbeit auch die Inhalte für das institutionelle Schutzkonzept, Hinweise zur Koordinationsstelle sowie auch zum Themenbereich Datenschutz. Diese Rahmenordnung hat zum 1.1.2020 die bereits vorhandenen diözesanen Ordnungen ersetzt. Ergänzt wurde die Rahmenordnung durch diözesane Hinweise und Ausführungsbestimmungen, die am 30. September 2020 in Kraft getreten sind.

Diese Rahmenordnung ist somit die gesetzliche Grundlage, auf die sich dieses Schutzkonzept bezieht.



VERANTWORTUNG

¹⁴ Hier lassen sich auch weitere Informationen, Termine und Kontaktdaten finden.

4. Risikoanalyse

Diese Risikoanalyse besteht aus zwei Teilen und wird wie folgt dargestellt:
Der erste Teil wurde digital im Rahmen einer dreistündigen Zoom-Konferenz mit 17 Vertreter_innen aus fünf von sechs Gemeinden im April 2021 durchgeführt. Der zweite Teil wurde anhand von verschiedenen Fragebögen ausgewertet. Grundlage sind Fragebögen an unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der Pfarrei: Einer für Erwachsene, einer für Kinder und Jugendliche, einer für Schutzbefohlene sowie einer für Eltern. Die Idee dazu kam durch Rückmeldungen aus den Gemeinden, dass eine digitale Form nicht für alle Altersgruppen möglich war. Am Ende kamen vier Fragebögen von Eltern, fünf von Kindern und Jugendlichen, null von Schutzbefohlenen sowie 17 von Erwachsenen zurück. Eine Person hat ihre Erfahrungen in einer Mail geschildert.

Inhaltlich wurde in der digitalen Risikoanalyse anhand von Beispielsituationen über die Themen „Beschwerdesystem und Beschwerdewege“, „Personalverantwortung“, „Kommunikation und transparente Entscheidungen“, „Rollenklarheit, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Umgang mit Regeln und Sanktionen“ sowie „Sensible pädagogische Rahmenbedingungen, Situationen und partizipative Strukturen“ gesprochen. Das geplante Thema „Feedbackstrukturen und Fehlerkultur“ wurde nicht aufgegriffen.

Die Fragebögen befassten sich mit den Themen Räumliche Situation, Verhaltensregeln, Entscheidungsstrukturen sowie Abhängigkeits- und Machtverhältnisse. In diesem Letzt genannten Thema war auch das Thema Feedback integriert.

4.1 Zielgruppen in den Gemeinden

In unseren sechs Gemeinden gibt es verschiedenste Gruppen und Aktionen. Nicht alles ist in jeder Gemeinde vertreten. Dennoch können wir auf eine große Liste schauen, in welchen Gruppen und Aktionen Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beteiligt sind oder wer mit ihnen in Kontakt steht.

Dabei sind zu benennen:

- im katechetisch-liturgischen Bereich: Taufkatechese, Erstkommunionkatechese, Firmkatechese, Kinderkirche, Familiengottesdienste, Jugendgottesdienste, Schülergottesdienste, Kinderbibelwoche, Krippenspiel, Martinsumzug, Sternsinger, Haus- und Familienkreise, Bibelkreis
- im liturgischen Bereich: Ministrant_in, Lektor_in, Kommunionhelfer_in, Küster_in, Ordnerdienste
- bei den Sommerfreizeiten: Zeltlager Halstenbek / Pinneberg, Zeltlager Quickborn, Jugendfahrt
- im musikalischen Bereich: Chor und Band
- im karitativen Bereich: Fahrdienst, Seniorengruppen, Caritas Konferenz Deutschland (CKD), Caritasgruppe, Besuchsdienste, 2 Euro Ausgabe Pinneberg
- bei den Orten kirchlichen Lebens: Pfadfinderstämme in Halstenbek/Pinneberg, Quickborn und Wedel, Malteser, Kolping, Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen, den Kindertagesstätten
- Personal: Betreuerfamilie, Diakone, Ehrenamtliche, Gemeindereferent_innen, Hausmeister, Pastor, Pfarrer, Reinigungskraft, Sekretärinnen

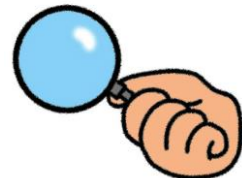
4.2 Räumliche Begebenheiten

Die Frage nach den räumlichen Gegebenheiten wurde ausschließlich über die Fragebögen beantwortet.

Dabei kam heraus, dass die baulichen Gegebenheiten zum Teil so sind, dass dunkle Ecken sowie nicht einsehbare Räume vorhanden sind. Zum einen betrifft das den Jugendkeller im Gemeindehaus in Pinneberg sowie das dazugehörige Außengelände, zum anderen wurde der Katecheseraum sowie der Pfadfinderkeller in Quickborn benannt. Von einem Zeltlagerkind wurden zudem die Waschräume, die Küche und die Zelte im Quickborner Zeltlager angegeben. Ebenso wurde der Keller in Halstenbek als schwer einsehbarer Raum erwähnt. Am häufigsten wurde die Sakristei als Ort erwähnt, wo sich Personen in einem schwer einsehbaren Raum aufhalten (in Elmshorn, Quickborn, Wedel und Uetersen). In einem Fall wurde bestätigt, dass sich eine ehrenamtliche Person, sich in der Sakristei schon einmal unwohl gefühlt hat, als sich dort ein Priester umzog.

In den Gemeindebüros ist anhand von Schlüssellisten geklärt, wer einen Schlüssel hat. Die meisten Gemeindehäuser sind nur dann geöffnet, wenn Gruppen im Haus sind. Die Kirchen sind häufig ganztägig geöffnet. Dort besteht dann die Möglichkeit für eine 1:1 Begegnung. Ergänzend sind an dieser Stelle zu erwähnen die Beichtstühle- und -räume, sowie Büros und Besprechungsräume in denen 1:1 seelsorgliche Gespräche stattfinden. Schwer einsehbar ist dabei auch das Büro einer hauptamtlichen Person, dessen Büro im ersten Stock eines Nebengebäudes liegt. Es wurde zudem bekannt, dass regelmäßige Wartungen von Türschlössern, Beleuchtungen und Bewegungsmeldern wahrgenommen werden.

Externe Personen dürfen nur Gemeinderäume buchen, wenn es Gemeindemitglieder sind. Dafür gibt es z. T. einen Verhaltenskodex. Es gibt auch teilweise „Dauermieter“ (z.B. die Schachgruppe in Pinneberg) von Gemeinderäumen, die dort seit Jahren ihre Gruppenstunde abhalten.



4.3 Kommunikation und Entscheidungen

4.3.1 Beschwerdesystem

TRANSPARENZ

Beim Thema Beschwerdesystem fällt ganz massiv auf, dass es bislang keine offiziellen Ansprechpersonen für das Thema sexualisierte Gewalt gibt, die allen Personen in der Pfarrei bekannt sind. Demnach wissen auch die Schutzbefohlenen nicht, an wen sie sich wenden können, wenn sie Sorgen haben. Zudem ist auch nicht bekannt, was im Fall von sexualisierter Gewalt zu tun ist bzw. welche Wege zu gehen sind.

Ebenso gibt es in der Pfarrei bislang keinen Kummerkasten. Dieser wird von der Gruppe, die dieses Thema bei der digitalen Risikoanalyse bearbeitet hat, zudem nicht als effektiv angesehen, da ein Problem nur erwähnt wird und kein Kontakt zum Verfasser erfolgen kann. Hier muss die Pfarrei zukünftig klären, ob und in welcher Weise eine Art Kummerkasten für alle eingeführt und nachdrücklich inhaltlich verfolgt werden kann.

Auch im Fragebogen wird deutlich, dass den meisten Erwachsenen auch kein Beschwerdesystem bekannt ist. Es wurde aber bei der Auswertung klar, dass zumindest einige wüssten, an wen sie sich wenden würden, sollte es einen Fall geben, der dazu Anlass geben würde. („Ich würde zumindest irgendwo starten können“.)

Eltern sprechen in der Regel bei Beschwerden, direkt die Gruppenleitungen der Kinder an. Aber auch das Gemeindeteam oder den Pfarrer. Genannte Beschwerden gab es im Bereich der Sprache und Wortwahl, die z. T. aber bei den betreffenden Gruppenleitungen schon angesprochen wurden.

Kinder und Jugendliche wenden sich bei Problemen in / mit der Gruppe an die Leitung und an die Eltern. Erwähnt wurden auch der Pfarrer, Freund_in und Gruppenleiter_in sowie Oma und Opa. Sie können in ihrer Gruppe ihre Meinung sagen und diese wird dann auch ernst genommen. Auch die Bedürfnisse werden respektiert und verstanden. Die Kinder und Jugendliche die ins Zeltlager fahren oder mit den Pfadfindern unterwegs sind, gaben an, dass es im Lager häufig nur die Toiletten sind, wo man mal alleine sein kann. Seltener wurde das Zelt benannt, wenn niemand da ist. Die Kinder und Jugendliche wissen (ohne Angaben), bei wem sie sich beschweren können.

Nach der Auswertung aller Fragebögen wurde klar, dass es viele Möglichkeiten gibt, seine Beschwerden an ansprechende bekannte Ansprechpersonen zu richten. Allerdings gibt es kein offizielles und allen bekanntes Beschwerdeverfahren innerhalb der gesamten Pfarrei.

4.3.2 Personalverantwortung

Bei der digitalen Risikoanalyse wurde dieses Thema eigenständig bearbeitet. Dabei fiel auf, dass es eine große Unübersichtlichkeit gibt und Hauptamtliche mit ihren Funktionen und Kompetenzen nicht bekannt sind. Insbesondere durch die Größe der Organisation und die Weite der Wege sind die Rollen und Aufgaben der Hauptamtlichen nicht klar genug definiert für die Schutzbefohlenen. Bei der Größe stellt sich aber auch die Frage, inwiefern sich Rollenklarheit nicht auch eher auf die spezifischen Bereiche beziehen sollte, in denen die Schutzbefohlenen jeweils unterwegs sind. Dies wurde mit den Ergebnissen aus den Fragebögen bestätigt. Es gibt Übersichten über die Aufgaben der Hauptamtlichen, die aber nur wenig benutzt werden.

Es sind noch nicht alle Mitarbeitenden zum Thema Prävention geschult, so dass auch noch nicht alle wissen, was z.B. sexualisierte Gewalt begünstigt. Als Ergebnis wurde bei der digitalen Risikoanalyse überlegt, die Mitarbeitenden zur Schulung zu bewegen und dafür genügend Angebote zu schaffen. Wenn kurzfristig Personen vor einer Schulung abspringen, dauert es, bis die nächste Möglichkeit gegeben ist.

Des Weiteren wurde bei der Frage nach dem Wunsch nach Fort- und Weiterbildung sowie Supervision festgestellt, dass man in der Grundausbildung stecken geblieben ist. Eine Supervision hat es in diesem Themenkreis noch nicht gegeben. Auch hier sehen wir Entwicklungsbedarf im Bereich Qualitätsmanagement.

Beim Thema Personalverantwortung spielen auch die Selbstverpflichtungserklärung, die Selbstauskunftserklärung sowie die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse eine wichtige Rolle.

Die Instruktionen des Generalvikars sind unterschrieben und abgegeben. Das bedeutet aber nicht, dass diese dadurch innerhalb der Pfarrei auch allen bekannt sind. Bei der Abgabe von Führungszeugnissen wurde angemerkt, dass dies zum Teil sehr schwierig ist, da Ehrenamtliche manchmal spontan (auch aus guten Gründen heraus) einzelne Veranstaltungen absagen und dann spontan Ersatz gefunden werden muss. Die Ersatzperson hat dann keine Zeit mehr, ein Führungszeugnis zu beantragen.

Des Weiteren führt Personalmangel zu Überarbeitung oder Überforderung. Es sind Stellen unbesetzt und wie oben schon beschrieben, sagen Ehrenamtliche auch kurzfristig mal ab. Es fehlt dann der Mut, Veranstaltungen abzusagen oder sogar ganze Arbeitsbereiche unbesetzt zu lassen.

Entscheidungsstrukturen und Hierarchien sind leider nicht transparent. Es fehlt oft an Kommunikation und Klarheit darüber, wer was zu entscheiden hat. In den Zeltlagern und bei den Pfadfindern ist dies jedoch besser geregelt.

Im Fragebogen wurde gefragt, ob mit den Ehrenamtlichen vor Beginn des Ehrenamts ein Erstgespräch geführt wurde. Dies ist laut Angaben nur teilweise geschehen. Damit wurde auch das Thema sexualisierte Gewalt vor Beginn des Ehrenamts so gut wie nicht angesprochen. Mittlerweile fühlt sich jedoch die Leitung dafür verantwortlich, dass die Mitarbeitenden geschult werden und die Ehrenamtlichen, die geschult worden sind, wissen auch was „sexualisierte Gewalt“ begünstigt. In einigen Gruppen war ein Fehlverhalten bislang kein Thema. Andere gaben an, dass Fehlverhalten von der Leitung angesprochen wurde. Handlungsanweisungen, wie mit „sexualisierte Gewalt“ umzugehen ist, ist einigen wenigen bekannt.

4.3.3 Sensible pädagogische Rahmenbedingungen



Grundsätzlich gibt es in den jeweiligen Gruppen/bei den jeweiligen Angeboten klare Regeln, was im pädagogischen Umgang zwischen Leitungen und Schutzbefohlenen erlaubt ist und was nicht. Das betrifft insbesondere die Bereiche „Nähe und Distanz“ und „Körperkontakt“.

HÄNDE WEG

Insbesondere in den Teamsitzungen vor, während und nach bestimmten Veranstaltungen werden diese sensiblen Bereiche immer wieder thematisiert und gemeinsam reflektiert. Zumeist ist den Leitungen die Sensibilität und der Umgang mit Körperkontakt sowie mit Nähe und Distanz zu den jeweiligen Schutzbefohlenen bewusst, aber auch in konkreten Situationen nicht immer klar abzugrenzen. Insbesondere wenn bei Heimwehsituationen von Kindern das klare Signal dieser gegenüber den Leitungen nach Körperkontakt (auf dem Schoß sitzen wollen etc.) kommt, ist es schwierig, den Kindern zu vermitteln, dass dieser Wunsch aus präventiver Sicht nicht erfüllbar ist. Daher werden diese Wünsche, wenn sie klar aus Initiative der Kinder kommen, zumeist angenommen und umgesetzt.

Erwachsene haupt- und ehrenamtlich Tätige beschreiben, dass es keine bestimmten „Traditionen“ gibt, die in irgendeiner Form Unbehagen auslösen. Das gleiche wird von Kindern und Jugendlichen bestätigt.

Ein weiteres wichtiges Thema ist der Schutz der Privatsphäre aller Schutzbefohlenen. Insbesondere bei der Durchführung von Zeltlagern gibt es kaum Bereiche,

in denen die Kinder auch mal allein sein können. Hier benennt ein Kind lediglich die Toilette, in der es sich einmal zurückziehen und allein sein kann. Auch schlafen immer zwei gleichgeschlechtliche Gruppenleiter_innen in den jeweiligen geschlechterspezifischen Zelten, um bei Heimwehsituationen sofort da zu sein bzw. aus ihrer Sicht heraus die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Hier wird aufgrund der vorliegenden Analyse zukünftig eine andere Umsetzung besprochen und installiert. Auf getrennte Duschzeiten und Umkleidungsmöglichkeiten wird geachtet. Erwachsene und Schutzbefohlene führen diese Verrichtungen getrennt voneinander aus.

Insbesondere das Recht auf und Bedürfnis nach Privatsphäre auch im jungen Alter muss künftig ein großes Gewicht erhalten. Kinder müssen sich in jeder Situation und zu jeder Tages- und Nachtzeit sicher fühlen und speziell in Schlafsituationen wissen, wo sie die jeweilige Leitung erreichen können, ohne dass die Leitungen in den jeweiligen Schlafzelten mitübernachten.

Eins-zu-Eins-Situationen finden in der Praxis kaum statt. Ausnahmen können z.B. Arztbesuche von Leitung und Schutzbefohlenen sein. Der Aspekt der Gruppendynamik und des Gruppenerlebnisses spielt innerhalb der Einrichtungen und der Angebote der Pfarrei eine große Rolle. Der Einzelne und seine damit verbundene Privatsphäre spielt auch hier eine eher untergeordnete Rolle, was auch von Eltern Schutzbefohlener nicht immer grundsätzlich mitgetragen wird.

Das Recht auf Schutz und Mitbestimmung (Partizipation) eines jeden Schutzbefohlenen wird nicht aktiv und direkt angesprochen, aber es wird immer darauf geachtet, dass jedes Kind/jeder Jugendliche seine Meinung in der Gruppe kundtun und entsprechend mitbestimmen und mithandeln darf. Auf das Thema „Partizipation“ muss künftig ein besonderes Augenmerk in allen Einrichtungen/bei allen Angeboten innerhalb der Pfarrei gelegt werden.

4.3.4 Feedbackkultur

Die Feedbackkultur wurde leider im Rahmen der Videokonferenz mit den verschiedenen Teilnehmer_innen aufgrund zu weniger Personen nicht diskutiert.

Feedback kann zumeist nach Veranstaltungen (manchmal jedoch erst Monate später) abgegeben werden und findet auch immer offene Ohren. Leider fehlen vorbereitende Möglichkeiten hierfür bzw. es gibt auch keine wirkliche Möglichkeit, Feedback anonym abzugeben. Das gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und deren Eltern.

Haupt- und ehrenamtlich Tätige sind in dieser Frage ambivalent. Zu unterscheiden sind insbesondere Veranstaltungen und Angebote, die sich an Kinder- und Jugendliche richten. Hier empfinden die an den Aktivitäten beteiligten Personen, ein Vorhandensein einer Feedbackkultur. Auch dürften Fehler jederzeit gemacht wer-

den, die auch immer offen und angstfrei diskutiert und angesprochen werden können. Dieses gilt für alle Gruppen. Allerdings empfinden z.B. Kommunionshelfer_innen, Lektor_innen, Gemeindesekretärinnen etc. kein Vorhandensein einer Feedbackkultur.

Damit bleibt festzuhalten, dass sich Feedbackstrukturen- und kulturen lediglich in einzelnen Gruppen, die schon seit vielen Jahren existieren (wie z.B. das Zela Pinneberg/Halstenbek) etabliert haben. Es existiert innerhalb der Pfarrei kein klares für alle verpflichtendes Feedbacksystem.

4.4 Abhängigkeits- und Machtverhältnisse

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit Schutzbefohlenen gibt es auch strukturelle Macht- bzw. Erfahrungsunterschiede. Es entstehen Abhängigkeitsverhältnisse, die sich durch die unterschiedlichen Rollen, den unterschiedlichen Status der Personen in der Interaktion und auch dem Alter ergeben und manifestieren können.

Hierzu haben insbesondere Zeltlagerleitungen thematisiert, dass es sich zumeist um Erfahrungsunterschiede zwischen den Verantwortlichen und den ihnen unterstellten Schutzbefohlenen handelt. Es geht um über Jahre gewachsene Strukturen, die daher wenig thematisiert und hinterfragt werden.

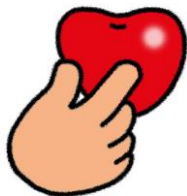
Auffällig ist auch, dass es kaum Unterschiede zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen gibt. Beide Seiten fühlen sich hinreichend auf Augenhöhe; Hierarchieunterschiede kommen kaum zum Tragen. Ehrenamtliche werden gerne bei Besprechungen und Problembehandlungen ins Boot geholt und auf gleicher Ebene angesehen.

Zukünftig erscheint es den verschiedenen Rollenträgern in der Pfarrei wichtig, Machtaspekte auf den verschiedensten Ebenen zu betrachten, denn pädagogische Settings und Beziehungen per se beinhalten Machtdifferenzen, die es immer mitzudenken und zu diskutieren gilt.

Insbesondere Eltern nehmen teilweise eine verbal-direktive Ansprache gegenüber von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen seitens der Gruppenleitungen wahr, welches sie als nicht angemessen empfinden. Auch wird teilweise die besonders im Zeltlager verwendete Sprache als unangemessen empfunden.

4.4.1 Verhaltensregeln

Aufgestellte Regeln werden nur vereinzelt vor den jeweiligen Veranstaltungen aufgestellt und auch als wichtig erachtet. Allerdings sind diese zumeist mündlich innerhalb des Leitungsteams festgelegt. Die Schutzbefohlenen können bei den Verhaltensregeln zumeist nicht mitentscheiden und -diskutieren; sie werden lediglich darüber in Kenntnis gesetzt. In diesem Punkt fehlt es an der notwendigen Partizipation. Es wird festgestellt, dass ein Verhaltenskodex jeweils in allen Gruppen und Gremien aktiv besprochen und nicht nur zur Kenntnis vorgelegt werden sollte.



Aufgestellte Verhaltensregeln werden lediglich im Zeltlager schriftlich und im internen Zela-Wiki fixiert und am Leitungszelt aufgehängt; in allen anderen Bereichen gibt es teilweise Regeln, die aber nur mündlich weitergeben und um deren Einhaltung ebenfalls mündlich gebeten wird.

VERANTWORTUNG

Weiterhin bestehen auch Unterschiede innerhalb bestimmter Gruppenkonstellationen. So haben zumeist Jugendgruppen oder Minis vereinzelt bestimmte Regelwerke, aber z.B. Familiengottesdienstkreise besitzen keine Regelwerke. Aber: Verhaltensregeln sind insbesondere den Eltern von Schutzbefohlenen nicht wirklich bekannt. Es gibt keinen klar festgelegten Verhaltenskodex, der allen Beteiligten bei bestimmten Veranstaltungen und Angeboten vorliegt bzw. vorgelegt wird.

4.4.2 Rollenklarheit

Wie schon beschrieben, arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche auf Augenhöhe zusammen. Daher handelt es sich eher um freundschaftlich gewachsene Verhältnisse zwischen beiden Rollenträgern. Den Hauptamtlichen ist es sehr wichtig, keine Vormachtstellung gegenüber den Ehrenamtlichen einzunehmen.

Es scheint allen auch aufgrund ihrer jeweiligen Lebenserfahrungen klar zu sein, dass es keine Mischung von sensiblen Themen wie Streitigkeiten innerhalb von Leitungsteams etc. zwischen Leitungen und Schutzbefohlenen geben darf. Natürlich können aber auch bestimmte alltägliche Themen wie Berufsfindung, Schule etc. mit den Schutzbefohlenen diskutiert und eigene Erfahrungen hinzugezogen werden. Private Sorgen von Hauptamtlichen und Leitungen haben aber in der Praxis keinen Platz in der Interaktion mit den Schutzbefohlenen.

Um die Rollenklarheit der Gruppenleitungen zu festigen, werden nur die Eltern der Schutzbefohlenen bei bestimmten Themen kontaktiert und befragt; auch gibt es außerhalb der eigentlichen Veranstaltung keinerlei Kontakte zu den Schutzbefohlenen. Ausnahmen stellen bereits existierende Freundschaften zwischen einzelnen Familien dar, aber diese stehen bei den jeweiligen Veranstaltungen nicht im Vordergrund und beeinflussen nicht die Rollenunterschiede.

4.5 Zusammenfassung der Risikoanalyse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass viele Bereiche, viele Leitungen von Veranstaltungen und Angeboten, aber auch die Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlenen sowie deren Eltern sich erstmals mit den oben beschriebenen Bereichen auseinandergesetzt haben. Lediglich diejenigen, die bereits eine Schulung im Bereich Prävention und Intervention gemacht haben, hatten bereits Erfahrungen in diesem Gebiet. Es konnte nur ein Bruchteil aller in der Gemeinde tätigen und Angebote wahrnehmenden Personen erreicht werden, die dann auch die gezielten Fragen teils ausführlich, teils sehr knapp beantwortet haben. Somit konnte nur ein bestimmtes Bild des momentanen Zustandes der Risikoeinschätzung in unserer Pfarrei gezeichnet werden, welches durchaus positiv, aber auch in einzelnen Bereichen verbesserungswürdig erscheint.

Darauf wird die Pfarrei Heiliger Martin kurz- und mittelfristig ein besonderes Augenmerk legen, um bestimmte Bereiche wie die Etablierung einer Gesamt-Feedbackkultur und eines Beschwerdesystems, den Fokus auf eine echte Partizipation gerade auch von den jungen Menschen, die unsere Angebote nutzen und lieben, das Einhalten einer Vorbildfunktion aller Haupt- und Ehrenamtlichen gerade gegenüber den Schutzbefohlenen (Verwendung von Sprache, Leben von demokratischen Strukturen etc.) und die Sensibilisierung für Macht- sowie Nähe- und Distanzverhältnisse weiter voranzubringen. Dafür sind Schulungen und ein ständiger Austausch aller von enormer Wichtigkeit.

5. PRÄVENTION

5.1 Verhaltenskodex



ACHTSAMKEIT

Der Verhaltenskodex ist Hauptbestandteil dieses Schutzkonzeptes. Er regelt „*ein (...) adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.*“

Der (...) Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.“¹⁵

Um möglichst viele Aspekte mit in den Blick zu nehmen, wird er mit einer möglichst großen Beteiligung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erarbeitet. Dabei

¹⁵ RAHMENORDNUNG HAMBURG, Punkt 3.2.

werden Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene miteinbezogen.¹⁶ Er dient den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Orientierung und Sicherheit und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Respekt und ein angemessener Umgang im Miteinander von Schutzbefohlenen und Verantwortlichen sind in der Gemeinschaft erfahrbar. Junge Menschen werden im Kontext des Gemeindelebens ermutigt und aufgefordert, sich zu beteiligen und mitzubestimmen. Sie finden eine Atmosphäre vor, in der Meinungsvielfalt und Individualität respektiert wird, einander in Offenheit zugehört und Grenzen geachtet werden. Sie erleben in den Verantwortlichen Personen, die in ihrem Verhalten sicher und integer sind.

Der Verhaltenskodex wird mit dem gesamten Schutzkonzept spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Um haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in ihrer Handlungssicherheit zu stärken, sollen ihnen Fortbildungen, Supervision und Möglichkeiten zum Austausch angeboten werden.

5.1.1. Achtsamkeit und Respekt

- Wir gehen aufmerksam mit uns selbst und anderen um.
- Wir achten und wertschätzen unser „Gegenüber“.
- Wir nehmen unsere eigenen Gefühle wahr und respektieren die Gefühle und Bedürfnisse der anderen.
- Wir nehmen die Gefühle des_der Anderen ernst.
- Wir öffnen uns für Kritik und verhalten uns selbstkritisch.
- Wir respektieren ein „Nein“.



RESPEKT

5.1.2 Nähe und Distanz

- Wir lassen keine körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten gegenüber unseren Schutzbefohlenen entstehen.
- Wir führen 1:1 Betreuungen oder Gespräche nur in dafür geeigneten Räumen, die von außen zugänglich und möglichst einsehbar sind.
- Wir führen keine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zu den Schutzbefohlenen.
- Wir legen bereits vorhandene private Beziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen bzw. deren Familien offen.

5.1.3 Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden eine Sprache, die Wertschätzung ausdrückt.
- Wir verzichten auf Ausdrücke und Bemerkungen, die andere verletzen und demütigen können.
- Wir verzichten auf eine sexualisierte Sprache und Gestik. Wir schreiten bei Zuwiderhandlung ein und positionieren uns klar.

¹⁶ VGL: ARBEITSHILFE BERLIN, S. 30 u. 35.

5.1.4 Wahrung der Intimsphäre

- Der alleinige Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen zusammen mit einer verantwortlichen Person in Schlaf- oder Sanitärräumen ist nicht erlaubt.
- Verantwortliche und Schutzbefohlene schlafen in voneinander getrennten Räumen (z.B. bei Veranstaltungen und Reisen).
- Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche schlafen getrennt voneinander.
- Die Schutzbefohlenen waschen und duschen sich alleine.

5.1.5 Angemessenheit von Körperkontakt

- Verantwortliche und Schutzbefohlene pflegen keinen körperlichen Kontakt (z. B. Massagen auf Freizeiten)
- Trost wird möglichst verbal oder mit Hilfsmitteln (wie z. B. Kuscheltier, Wärmflasche, „Heimwehtabletten“ (Traubenzucker), warmer Kakao o.ä.) ausgesprochen.
- Wir nehmen Schutzbefohlene nicht ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis in den Arm oder fassen sie an.

5.1.6 (Un)Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke und Belohnungen an einzelne Kinder oder Jugendliche, sind nur erlaubt, wenn sie in einem Zusammenhang stehen (z. B. Geburtstage, Gewinne bei Gemeinschaftsspielen, ...)
- Kinder und Jugendliche sollen durch die Vergabe von Geschenken und Belohnungen keinen Vorteil erhalten.
- Bei der Vergabe von Geschenken und Belohnungen darf nicht der Eindruck entstehen, dass man jemand anderem „etwas schuldet“.
- Geschenke einzelner Kinder oder Jugendliche dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team (hier sind die Leitungen der Gruppen gemeint, z. B. Katechetenrunden, Lagerleitungen, Gruppenleitungen, ...) transparent gemacht werden.
- Geschenke einzelner Kinder oder Jugendliche sollten finanziell im Rahmen und dem Umstand angemessen bleiben (von bis zu 5 Euro).



5.1.7 Soziale Netzwerke / Medien / Datenschutz

- Wir verpflichten uns, auch in den sozialen Netzwerken auf eine achtsame und respektvolle Sprache zu achten.
- Wir respektieren, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten.
- Wir nehmen keine Tonaufnahmen ungefragt auf.
- Wir stellen nicht ungefragt Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ins Internet bzw. versenden diese nicht ungefragt an Dritte.
- Wir achten auf den Datenschutz und dabei insbesondere auf die Rechte am eigenen Bild.

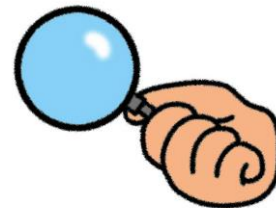
SCHUTZ

- In den Gruppenstunden oder bei anderen Veranstaltungen achten wir auf eine, für die Gruppe, passende Auswahl von Filmen, Fotos oder Spiele (z.B. FSK Freigabe, Altersempfehlungen,).

5.1.8 Kultur der Fehlerfreundlichkeit

Fehler sind menschlich und können passieren. So wie es in der Arbeitshilfe der Fachstelle beschrieben ist, bemühen wir uns um eine fehlerfreundliche Atmosphäre. Diese zeigt sich durch:

- „eine wechselseitig wertschätzende Haltung
- Transparenz über Motive und Absichten des Handelns
- Team- und Selbstreflexion
- Bereitschaft sich mit den eigenen Grenzen auseinanderzusetzen und diese ernst zu nehmen
- Bereitschaft von Leitungsverantwortlichen, Fehler als Entwicklungschancen wahrzunehmen und nicht nur als Mangel“¹⁷



TRANSPARENZ

5.1.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Die Bereitschaft, eigenes Fehlverhalten oder das Anderer transparent zu machen, soll durch Anregungen zum selbstkritischen Denken und Handeln und einer Atmosphäre der Offenheit gefördert werden. Sprachlosigkeit und Unsicherheit sollen überwunden und Sensibilität im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Verhalten geweckt werden. Anlässe, regelmäßig die Beziehungen und den Umgang miteinander zu reflektieren, mit dem Ziel, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu wahren, sind gegeben.

Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen, wenn das Fehlverhalten die Dienststörung bzw. den Verhaltenskodex verletzt.¹⁸

5.1.10 Exkurs: Geistliche Selbstbestimmung

Das Thema Geistliche Selbstbestimmung ist noch relativ neu in der Wahrnehmung der Gesellschaft. Die psychischen Folgen können jedoch ebenso massiv sein, wie nach sexuellen Grenzverletzungen oder Missbräuchen.

Um geistlichem Missbrauch vorzubeugen, hat jeder Mensch das Recht, spirituelle Angebote ohne Zwang und ohne Druck wahrzunehmen, um seinen individuellen Glaubensweg finden und somit geistlich selbstbestimmt leben zu können.

¹⁷ aus: ARBEITSHILFE HAMBURG, S.67.

¹⁸ Vgl. ARBEITSHILFE BERLIN, S. 33.

5.2 Personalauswahl

5.2.1 Einstellungsgespräche

Eine Person, die eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen beginnt, muss im Rahmen eines Gespräches über die Inhalte und Anforderungen dieses Schutzkonzeptes informiert werden. Dazu zählen die Verbindlichkeiten der Rahmenordnung inkl. die Selbstverpflichtungserklärung und je nach Einsatzumfang die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis.

Alle hauptamtlich Tätigen wurden ebenfalls bei ihrer Einstellung über die oben genannten Verbindlichkeiten informiert und haben die angeforderten Nachweise (Teilnahme an einer zweitägigen Präventionsschulung, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Selbstauskunftserklärung) in der Personalverwaltung des Erzbistums Hamburg eingereicht. Es dürfen keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst, Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene ausbilden oder betreuen, die nach §72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.¹⁹

Des Weiteren ist es wichtig, dass dieses Thema im jährlichen Mitarbeitergespräch der Hauptamtlichen, aber auch in regelmäßigen Gesprächen mit den Ehrenamtlichen immer wieder zu thematisieren.

5.2.2 Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse

Folgende hauptamtliche Personengruppen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten oder diese ausbilden oder betreuen haben alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen:

- Geistliche, Ordensangehörige mit Gestellungsvertrag
- Pastoral- und Gemeindereferenten
- Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
- Sonstige, die die oben genannte Tätigkeit ausüben

Dies betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

Ehrenamtliche, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. Kita, Zeltlager, Erstkommunion- oder Firmkatechese oder anderen Freizeitformen mit Übernachtungen) haben ebenfalls alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ehrenamtliche können jedoch nach § 30 a Abs. 2 b BZRG von den Kosten für das Führungszeugnis befreit werden, wenn sie zur Beantragung einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Pfarrei Hl. Martin mitbringen.

¹⁹ Vgl. Ausführungsbestimmungen - RAHMENORDNUNG HAMBURG, Ziffer 2.

Dieser Nachweis kann zur Zeit bei jedem Hauptamtlichen des Pastoralteams eingeholt werden.²⁰

Im Anhang befindet sich zudem eine Übersicht zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinsichtlich einer Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus dem Bistum Hildesheim (→ s. 10.4).

5.2.3 Selbstauskunftserklärung²¹

Durch die „Selbstauskunftserklärung“, werden die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen aufgefordert, bekannt zu geben, ob gegen sie eine Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201 Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt bzw. ob hierzu ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Dokumente gilt es vor einem Einsatz zu unterschreiben. Des Weiteren haben sich alle Mitarbeitenden nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes an den hier benannten Verhaltenskodex zu halten.

„Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist diese [Person; AT) verpflichtet, dies ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“²²



5.2.4 Selbstverpflichtungserklärung

SCHUTZ

Die Selbstverpflichtungserklärung weist noch einmal darauf hin, dass auch die Instruktionen des Generalvikars von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zur Kenntnis genommen wurden. Dieses Dokument wird mit zu den Personalakten gelegt. Sie befindet sich mit den Instruktionen des Generalvikars im Anhang (→ 10.5 und 10.6).

5.2.5 Schutz durch Aus- und Fortbildung²³

Ehrenamtliche wie auch Hauptamtliche Mitarbeiter_innen sollten gut über die professionelle Nähe und Distanz sowie über Formen der Kindeswohlgefährdung Bescheid wissen und sich durch eine Präventionsschulung fortbilden lassen. Sie sollten Gefährdungslagen erkennen können und Kenntnisse über Hilfsangeboten und Wege bei Verdachtsmomenten besitzen. Unsere Pfarrei hat sich zum Ziel gesetzt, mindestens einmal jährlich, in Absprache mit dem Referat, eine Präventionsschulung für bislang ungeschulte Ehrenamtliche auf dem Pfarregebiet anzubieten. Des Weiteren verpflichten wir uns, den aktuellen Schulungsstand zu überprüfen und an das Referat mitzuteilen. Unser Ziel ist es, durch Vertiefungsschulungen, Ehrenamtliche wie Hauptamtliche auf dem aktuellen Stand sowie die Sensibilität für die Prävention wach zu halten.

²⁰ Vgl. Ausführungsbestimmungen - RAHMENORDNUNG HAMBURG, Ziffer 3.

²¹ Ausführungsbestimmungen - RAHMENORDNUNG HAMBURG, Anlage 1 und Anlage 2

²² ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 67.

²³ Vgl. auch RAHMENORDNUNG HAMBURG, Ziffer 3.1.4.

6. INTERVENTION

6.1 Was tun im Ernstfall?²⁴

Sollte es tatsächlich zu einem Ernstfall kommen, d.h. Sie sehen ein grenzverletzendes Verhalten oder erfahren davon, handeln Sie.

1. Bewahren Sie Ruhe!
2. Bei akuter Gefahr: Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.
3. Hören Sie zu!
4. Dokumentieren Sie das Gespräch (lassen Sie dabei Ihre eigenen Gefühle und Interpretationen außen vor).
5. Informieren Sie die Präventionsbeauftragten der Pfarrei oder setzen Sie sich mit den unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg oder mit dem Jugendamt in Verbindung.

6.2 Sie sind Betroffene/r?

1. Holen Sie sich Hilfe.
2. Kontaktieren Sie
 - a. die Ansprechpersonen der Pfarrei:
Annette Tauch, Präventionsbeauftragte (Tel.: 0179-1387037) oder
Olaf Rabe, insoweit erfahrene Fachkraft (Tel.: 0151-55703418) oder
 - b. die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg
(Tel. des gemeinsamen Büros: 0162-3260462) oder
 - c. die Beratungsstellen in Schleswig-Holstein, z. B. an den Wendepunkt e.V. (Tel.: 04121-47573-0) oder
 - d. das kostenlose, anonyme Hilfetelefon: 0800-2255530
 - e. Weitere Ansprechpersonen und Beratungsstellen finden Sie im Anhang (→ **Kap. 10.1**)

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden verschiedene Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen aufgezeigt.

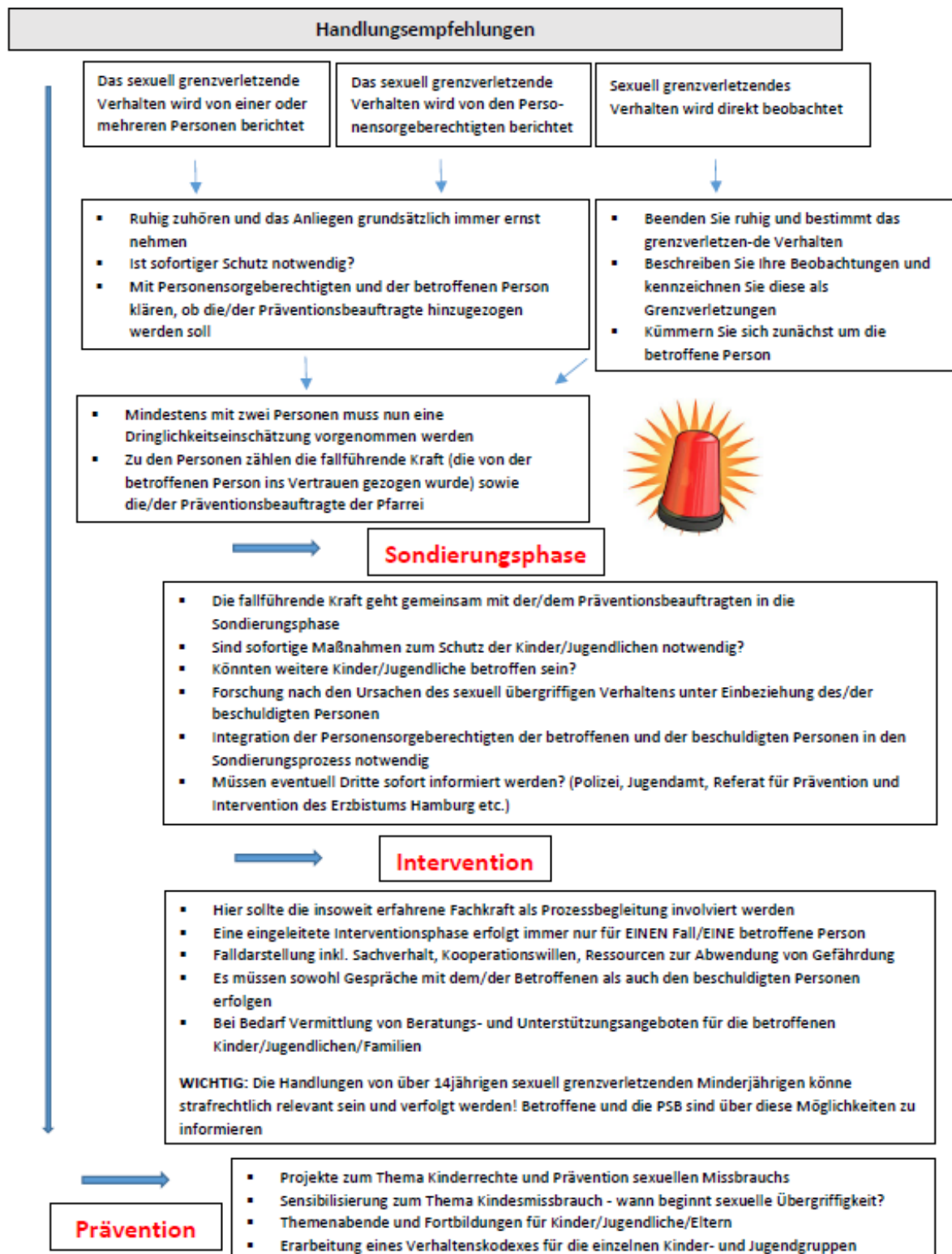
6.3 Handlungsempfehlungen ...

Bei allen nun folgenden Handlungsempfehlungen ist zu beachten, dass *„[e.]hrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] nicht zuständig oder verantwortlich [sind] für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar eine Beratung von Betroffenen.“*²⁵ Bitte wenden Sie sich bei einem Verdacht immer an die Ansprechpersonen.

²⁴ Vgl. NOTFALLFLYER Hamburg. Dieser befindet sich auch in der Anlage (vgl. Kap. 10.3).

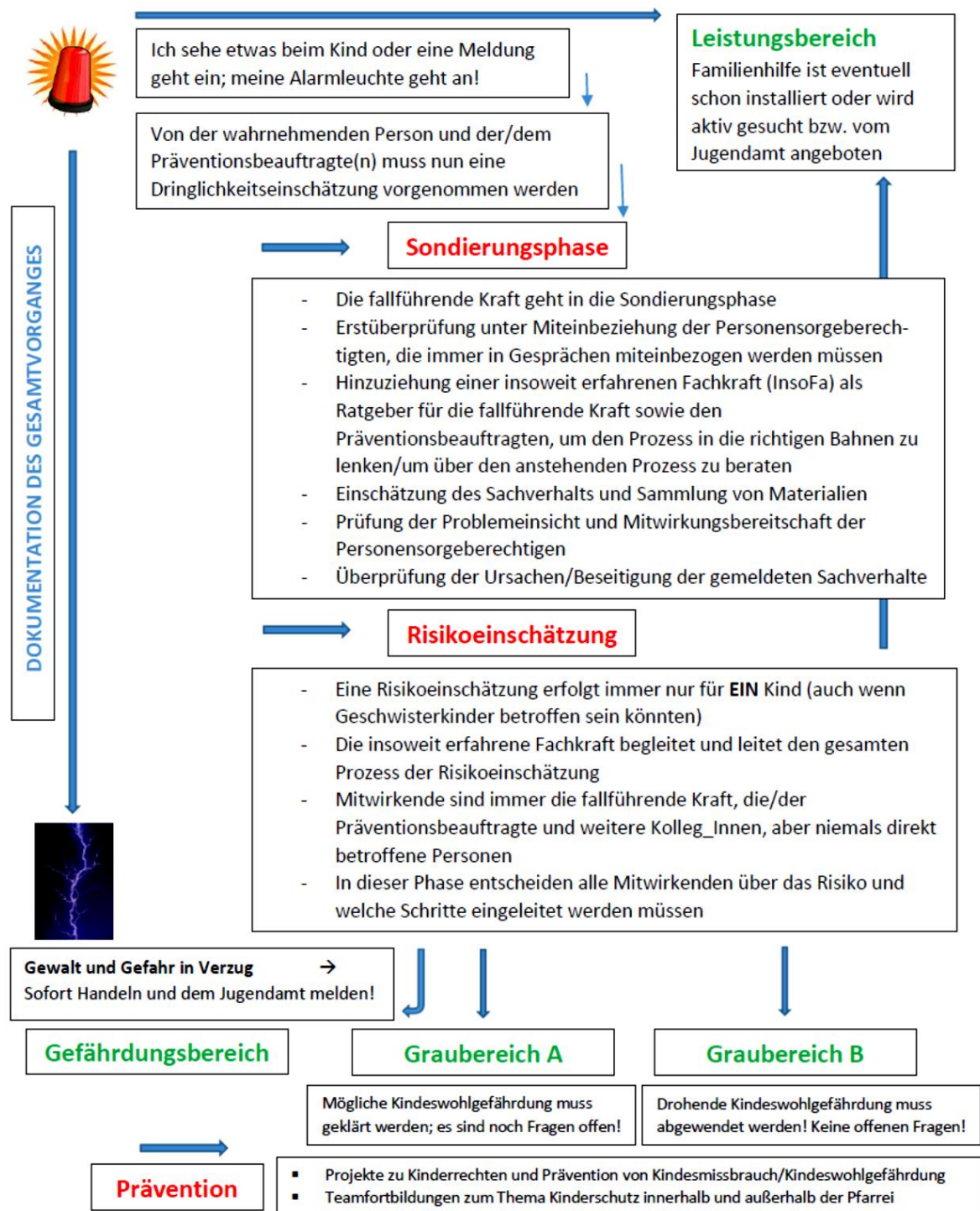
²⁵ ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 68.

6.3.1 ... bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen innerhalb und außerhalb der Pfarrei²⁶



²⁶ Diese Grafik wurde von Olaf Rabe erstellt.

6.3.2 ... bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Pfarrei oder außerhalb in den Familien oder sonstigen Sozialbereichen ^{27 28}



²⁷ Grundlage: § 8a, Abs. 4 SGB VIII.

²⁸ Diese Grafik wurde von Olaf Rabe erstellt.

Als Ergebnis aus der Erstellung dieses Schutzkonzeptes ist es dringend notwendig, zukünftig ein Beschwerdesystem für die Pfarrei zu entwickeln und bekannt zu machen. Dies muss gerade in der Anfangszeit häufiger evaluiert werden, um eine passende Form für unsere Pfarrei zu entwickeln. Natürlich soll und darf dieses System dann nicht nur für Beschwerden, sondern auch für Anmerkungen, Ideen, aber auch Lob benutzt werden. Des Weiteren kann es ergänzend zur Qualitätssicherung verwendet werden.

7. NACHHALTIGE AUFARBEITUNG UND REHABILITATION

7.1 Nachhaltige Aufarbeitung

*„Die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind.“*²⁹ Dazu ist es gut, die Schritte bei einer akuten Situation zu kennen. Ebenso müssen verschiedensten Personengruppen Hilfestellungen bekommen.

Konkret bedeutet dies:

- Sollte ein Verdacht bestehen, wird der Verfahrensablauf der Pfarrei (→ 6.3.1) eingehalten und ggf. ergänzend das Erzbistum Hamburg und /oder das Jugendamt hinzugezogen.³⁰

Da bereits ein Verdacht für eine Krisensituation in der Pfarrei sorgen kann, ist es wichtig, verschiedene Reaktionsmöglichkeiten zu kennen. Das Erzbistum Köln hat dazu einige Möglichkeiten verschiedener betroffenen Personenkreise benannt.

„Mögliche Reaktionen von Mitarbeiter/innen, Kolleg/innen bei Offenlegung:

- *Evtl. Spaltung des Teams, die u. U. auf die Intrigen des/der Täter/in zurückzuführen ist.*
- *Sprachlosigkeit, weil sich das Team über die Thematik in Team-Besprechungen nicht ausgetauscht hat und evtl. Beobachtungen nicht dokumentiert wurden.*
- *Großes Misstrauen unter den Kolleg/innen und gegenüber der Institution.*
- *Resignation – resultierend aus Scham und/oder Schuldgefühlen über eigene Fehler.*
- *Persönliche und fachliche Überforderung.*
- *Vernachlässigung der Hilfen für das/die Opfer.*
- *Die Krise „klein reden“ und möglichst hausintern klären wollen.*

²⁹ Aus: ARBEITSHILFE KÖLN, AUFARBEITUNG, S.2.

³⁰ Dies hängt von der Einschätzung des Insofa sowie vom Beschuldigten ab. Ist die / der Beschuldigte/r in irgendeiner Form in der Pfarrei tätig, wird das Erzbistum Hamburg informiert. Kommt ein Fall zu Tage, der in keiner Form die Pfarrei (darin eingeschlossen ist hiermit auch jegliches Personal) oder ein Bistum betrifft, wird „nur“ das Jugendamt eingeschaltet.

Mögliche Reaktionen von Elterngruppe und anderen Personen des Bezugssystems:

- Ggfls. können sich die Eltern den Missbrauch nicht vorstellen, auch dann, wenn das eigene Kind betroffen ist oder der Täter rechtskräftig verurteilt wurde.
- Evtl. Spaltung der Elternschaft, Kirchengemeindemitgliedern, Gremien...

Mögliche Reaktionen innerhalb der Kinder- und/oder Jugendgruppe:

- Erfahrungsgemäß reagiert auch die Gruppe der Kinder und/oder Jugendlichen mit Spaltung, da nicht betroffene Minderjährige häufig die Fakten nicht glauben können.
- Sind mehrere Kinder betroffen, so wird evtl. das durch den/die Täter/in initiierte Schweigegebot aufrechterhalten.
- Ggfls. Wut von nicht betroffenen Minderjährigen auf das/die betroffene/n Kind/er, weil ihnen eine (geliebte) Bezugsperson genommen wurde.
- Evtl. Belastung der Gruppe, weil das betroffene Kind die erlebte Gewalt im posttraumatischen Spiel reinszeniert.“³¹

Aufgrund dessen sind dann auch unterschiedliche Hilfsangebote erforderlich.

„Unterstützungsangebote für das Team können sein:

- Gesprächsangebote zur Stabilisierung für die unterschiedlichen Personengruppen, um die Situation reflektieren zu können.
- Vorübergehende Aufstockung des Personalschlüssels bei Täterschaft eines/einer Kollegen/in.
- Entlastung durch unterstützenden Einsatz bisher nicht Teamzugehöriger (vom Vorfall nicht betroffener Kollegen/in).
- Evtl. therapeutische Unterstützung bei einer akuten Belastungsreaktion.
- Supervision für das Team.
- Coaching für die Leitung.
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen, um Freiräume zur Einzel- und Teamberatung zu ermöglichen.
- Fachliche Begleitung bei der Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention.



ORIENTIERUNG

Unterstützungsangebote für die Eltern:

- Information und Gesprächsangebote der Eltern des /der betroffenen Kind/er.
- Informationsabend für die Eltern der Gruppe bzw. Institution in Zusammenarbeit mit einer therapeutisch qualifizierten Fachkraft einer Beratungsstelle.

³¹ Vgl.: Enders, Ursula: Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung. In: Fegert, Jörg M. / Hoffmann, Ulrike / König, Elisa / Niehues, Johanna / Lieberhardt, Hubert (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Ulm 2014. Seite 312 f. entnommen aus: ARBEITSHILFE KÖLN, AUFARBEITUNG, S.5f.

Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche:

- *Bei Bedarf Vermittlung therapeutischer Hilfe.*
- *Gestaltung eines strukturierten Alltags.*
- *Evtl. Durchführung ergänzender Freizeitangebote durch kompetente qualifizierte Fachkräfte.*
- *Ggfls. schrittweise Umgestaltung der mit den Gewalterfahrungen besetzten Räumlichkeit(en).³²*

Bevor jedoch solche Schritte eingeleitet werden, ist es wichtig die Ansprechpersonen für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg und in der Pfarrei zu informieren (**→10.1**).

7.2 Rehabilitation bei Falschverdacht

Nicht immer wird bei der Aufarbeitung eines Verdachts eine tatsächliche Tat festgestellt. Aus diesem Grund sollte bis zur Feststellung der Tat auch nicht von Täter, sondern von der Beschuldigten bzw. vom Beschuldigten gesprochen werden. Bis das Gegenteil festgestellt wurde, gilt die Unschuldsvermutung!³³

Für die beschuldigte Person hat bis zur Klärung ihres Falls eine Reihe von Emotionen, Verunsicherungen und vielleicht sogar auch verbale (oder handgreifliche) Anschuldigungen stattgefunden. Auch das private und berufliche Umfeld des Beschuldigten kann betroffen sein. Aus diesem Grund ist es nach Feststellung der Falschlage dringend erforderlich, dass Rehabilitationsverfahren anzustoßen.³⁴

- *„Die Personalverantwortlichen und die Leitung suchen das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.*
- *Die Personalverantwortlichen informieren in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.*
- *Die fälschlich beschuldigte Person, das Team, Eltern, Pfarreien, Pastorale Räume und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft. Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.*

³² Aus: ARBEITSHILFE KÖLN, AUFARBEITUNG, S.7f.

³³Vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 48,1.

³⁴ Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 56.

- *Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg gefördert und organisiert werden.*
- *Dem/der fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, seinen/ihren Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.*
- *Der Träger bietet dem/der Mitarbeiter_in die Einsicht in die vollständige Personalakte an. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.“³⁵*

8. QUALITÄTSSICHERUNG

In unserer Pfarrei gibt es bereits eine geschulte insoweit erfahrene Fachkraft, die in einer Kindertagesstätte unserer Pfarrei als Erzieher angestellt ist. Weitere Personen sollen für diese Ausbildung angesprochen werden.

Zum Qualitätsmanagement gehört es, dass die Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens über das Schutzkonzept informiert werden. Ehrenamtliche, die neu in die Pfarrei kommen oder die sich in einem neuen Tätigkeitsfeld einbringen, welches den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beinhaltet, sollen im Vorfeld über die Themen Prävention und Intervention informiert und geschult werden. Wie oben schon angemerkt, findet bislang mindestens einmal im Jahr in einer Gemeinde der Pfarrei in Zusammenarbeit mit dem Referat Prävention und Intervention eine Schulung statt.

Des Weiteren sollte das Thema regelmäßig in Vertiefungsveranstaltungen, in Supervisionen und in den Sitzungen der Gremien thematisiert werden. Damit ist gewährleistet, dass zusammen mit einem noch zu initiiierenden Beschwerdesystem Anregungen und Kritik weitergegeben werden können.

Ergänzend sollte dieses Schutzkonzept öffentlich zugänglich sein:

- als Download auf der Homepage „<https://www.pfarreihlmartin.de/praevention-und-intervention/>“
- als Printausgabe in den Gemeindebüros und in den Schriftenständen der Kirchen
- Ausgabe in Bewerbungsgesprächen
- u.a.

Des Weiteren ist es folgerichtig, einige Aspekte des Schutzkonzeptes wie z. B. die Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie die Beratungs- und Beschwerdewege auf gesonderte Flyer zu publizieren und auszulegen. Ein weiterer Baustein ist, einen Flyer zu erstellen, der die wichtigsten Begrifflichkeiten im Bereich Prävention und Intervention erklärt.

³⁵ Aus: ARBEITSHILFE HAMBURG, S.98.

Das noch neu zu initiiierende Beschwerdesystem für die Pfarrei kann auch dazu benutzt werden, um die Maßnahmen zur Prävention regelmäßig zu überprüfen. Bei der Risikoanalyse wurde deutlich, dass der Wunsch besteht, dass folgende Kriterien bei der Erstellung eines Beschwerdesystems bedacht werden sollten:

- Es sollen klare Wege festgelegt werden, was mit den Beschwerden geschieht.
- Es sollte ein pädagogisches Konzept dahinterstehen.
- Eine Institution sollte sich als lernende Organisation verstehen, in der es normal ist, dass man an Rückmeldungen, Feedback sowie auch schwerwiegenderen Beschwerden wächst.
- Es braucht die Haltung, ein Beschwerdesystem im großen Stil auch zu wollen.

Dieses Beschwerdesystem soll noch 2021 angedacht und partizipativ erarbeitet werden. Daran angeknüpft sollen Überlegungen für eine transparente und wertschätzende Feedbackkultur erfolgen. Gerade Kinder und Eltern sollen möglichst ohne großen Aufwand Rückmeldungen zu Gruppen und Aktionen geben können. Ebenso die oben genannte Thematisierung in den Gremien oder auch in Dienstbesprechungen des Pastoralteams dient der Qualitätssicherung. Des Weiteren ist es Ziel der beiden Ansprechpersonen der Pfarrei, sich in allen Gruppen und Gremien der Pfarrei persönlich vorzustellen, damit die Menschen unserer Pfarrei „die Gesichter kennen“ sowie auf ausliegenden Flyern mit Bild präsent zu sein. Wie weitere Formen aussehen können, muss im Prozess weiterhin entwickelt werden. Es ist jedoch sinnvoll, Kinder und deren Eltern bei einer Evaluation miteinzubeziehen, um ihre Sichtweisen besser nachvollziehen zu können.

Ein weiteres Ergebnis aus der Risikoanalyse ist die mangelhafte Kenntnis innerhalb der Pfarrei über die Aufgabenbereiche der Hauptamtlichen. Es wird zusammen mit dem Pastoralteam und den Ansprechpersonen (Annette Tauch und Olaf Rabe) nach einer besseren Kommunikation nach außen gesucht. Dies kann z. B. in einer detaillierteren Beschreibung auf der Homepage, mit den bislang vorhandenen Flyern, klareren Aufgabentrennungen oder auch mit neuen Wegen gelingen.

Sollten Vorfälle sexualisierter Gewalt passieren, zeugt dies davon, dass das Schutzkonzept nicht vollständig war und überarbeitet werden muss. Des Weiteren können es auch strukturelle Veränderungen notwendig machen, diese zu überarbeiten. Die Rahmenordnung sieht vor, dies spätestens alle fünf Jahre zu tun.



SCHUTZ

9. SCHLUSSWORT

Mit diesem institutionellen Schutzkonzept haben wir in der Pfarrei Hl. Martin einen klaren Leitfaden für unseren Umgang erarbeitet und vorgelegt. In unserer Pfarrei gibt es die unterschiedlichsten Räume und Begegnungsfelder, in denen verschiedenste Menschen zusammenkommen, um Glauben zu teilen und zu leben, Gemeinschaft, Begleitung und Lebenshilfe zu erfahren. Die verbindliche Annahme und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes trägt dazu bei, dass dieses in einem verantwortlichen Rahmen geschieht.

Ich danke ausdrücklich allen Beteiligten für ihr Engagement, mit diesem Schutzkonzept ein wertschätzendes und achtsames Miteinander zu fördern.

Bitte tragen Sie dieses gemeinschaftlich erarbeitete Schutzkonzept mit, auf dass wir in dieser Pfarrei und über ihre Grenzen hinaus miteinander und füreinander zum Segen werden!

von Heiko Kiehn, Pfarrer



8. ANHANG

8.1 Ansprechpersonen

8.1.1 Ansprechpersonen für die Pfarrei Hl. Martin



Annette Tauch,

Referentin für den Dienst am Nächsten, Präventionsbeauftragte
Beseler Str. 4a | 25335 Elmshorn | Tel.: 0179-1387037
Email: praeventionsteam@pfarreihlmartin.de



Olaf Rabe,

Erzieher, Insoweit erfahrene Fachkraft [Insofa]
Tel.: 0151-55703418
Email: praeventionsteam@pfarreihlmartin.de

10.1.2 Exkurs: Begriffserklärung und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung und übernimmt damit keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen und vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person im Zusammenwirken mit der/dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei Heiliger Martin
- Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft ist damit die Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Vorfeld der Mitteilung an das Jugendamt und/oder die Planung möglicher Schutzmaßnahmen
- Es handelt sich immer um die Beratung in einem konkreten Einzelfall, d.h. bezogen auf ein Mädchen oder einen Jungen und gegebenenfalls um Geschwisterkinder, um eine Frau oder einen Mann
- Eine unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher dem originären Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
 - eigenständig Sachverhalte zu ermitteln
 - diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern, Jugendlichen, Tätern zu übernehmen
 - sich an Eltern- oder sonstigen Gesprächen zu beteiligen
 - Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für ein Kind/eine(n) Jugendliche(n) zu übernehmen

10.1.3 Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum Hamburg

Ansprechpersonen	Büro der Ansprechpersonen
Karin Niebergall-Sippel , Heilpädagogin	Telefon: 0162 326 04 62 Mail: buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de
Frank Brand , Rechtsanwalt	
Michael Hansen , Sozialpädagoge	
Eilert Dettmers , Rechtsanwalt	
Monika Stein , Leitung des Referates Prävention und Intervention Am Mariendom 4 20099 Hamburg Telefon: 040-24877-462 Email: praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de monika.stein@erzbistum-hamburg.de	

10.1.4 Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch bietet Hilfe und Beratung für Betroffene, für Fachkräfte, für Jugendliche und für besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld. Darüber hinaus ist es bundesweit, kostenfrei und anonym.

Die Beratungszeiten sind:

Montag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 14.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 15.00 Uhr – 20.00 Uhr
 (außer an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember)

Telefon: 0800 22 55 530

www.hilfe-portal-missbrauch.de

10.1.5 Übersicht über die Ansprechpersonen im Kreis Pinneberg

Kostenlose Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a Abs. 4 und 8b SGB VIII und § 4 KKG

Nr.	Name und Anschrift der Institution	Telefon	Email	Arbeits-schwerpunkt/ Spezialkennt-nisse
1.	AWO Schleswig-Holstein GmbH Region Süd-West Friedrichstr. 2-4 25436 Tornesch	04122-4044689	erziehungsberatung@awo-sh.de	Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung
2.	Diakonisches Werk Rantzau-Münsterdorf gGmbH Alter Markt 16 25335 Elmshorn	04121/71035	info@die-diakonie.org	
3.	Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein Bahnhofstr. 18-22 25421 Pinneberg	04101/8450430	erziehungsberatung.pinneberg@diakonie-hhsh.de	
4.	Wendepunkt e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch Gärtnerstr. 10 -14 25335 Elmshorn	Elmshorn: 04121/475730 Quickborn: 04106/82951 Schenefeld: 040/83019819	info@wendepunkt-ev.de	Beratung gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt, psych. Traumatisierungen

Regionalräume des ASD			
Region Pinneberg/Quickborn Damm 25 25421 Pinneberg	04101/212456	rt-pinneberg@kreis-pinneberg.de	Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre
Region Uetersen/Tornesch An der Klosterkoppel 15 25436 Uetersen	04122/4015300	rt-uetersen@kreis-pinneberg.de	
Region Wedel/Schenefeld Tinsdaler Weg 38 22880 Wedel	04103/9123430	rt-wedel@kreis-pinneberg.de	
Region Elmshorn/Barmstedt Schulstraße 62-66 25335 Elmshorn	04121/45023397	rt-elmshorn@kreis-pinneberg.de	
Erreichbarkeit außerhalb der Geschäftszeiten: Rufbereitschaft über die Rettungsleitstelle in Elmshorn (04121/19222)			

10.1.6 Übersicht über Beratungsstellen in Schleswig-Holstein³⁶



1. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Kiel
Alter Markt 7 | 24103 Kiel
Telefon (0431) 56 26 06
sekretariat@efl-kiel.de
www.ehe-familien-lebensberatung.info



2. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Lübeck
Greveradenstraße 1 | 23554 Lübeck
Telefon (0451) 782 05
sekretariat@efl-luebeck.de
www.ehe-familien-lebensberatung.info



3. Wendepunkt
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Gärtnerstraße 10 – 14 | 25335 Elmshorn
Telefon (04121) 475 73-0
info@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de



4. Präventionsbüro Petze
Dänische Straße 3 – 5 | 24103 Kiel
Telefon (0431) 911 85
petze@petze-institut.de
www.petze-kiel.de



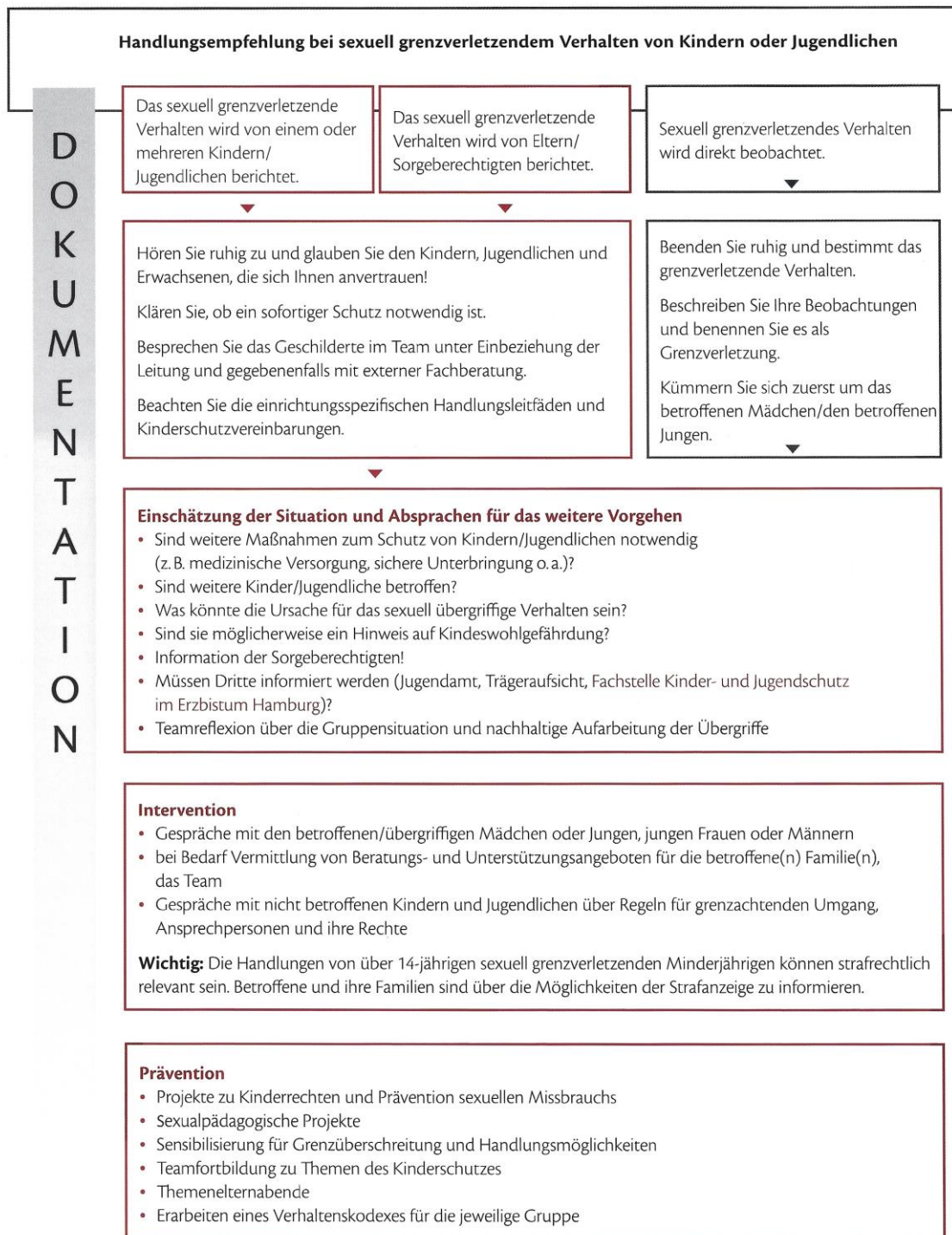
5. Kinder-Schutzbund Schleswig-Holstein
Sophienblatt 85 | 24114 Kiel
Telefon (0431) 666 67 90
info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

³⁶ aus: ARBEITSHILFE HAMBURG, S.84.

Aufgrund der Auflösung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Neumünster im Dezember 2019 angepasst.

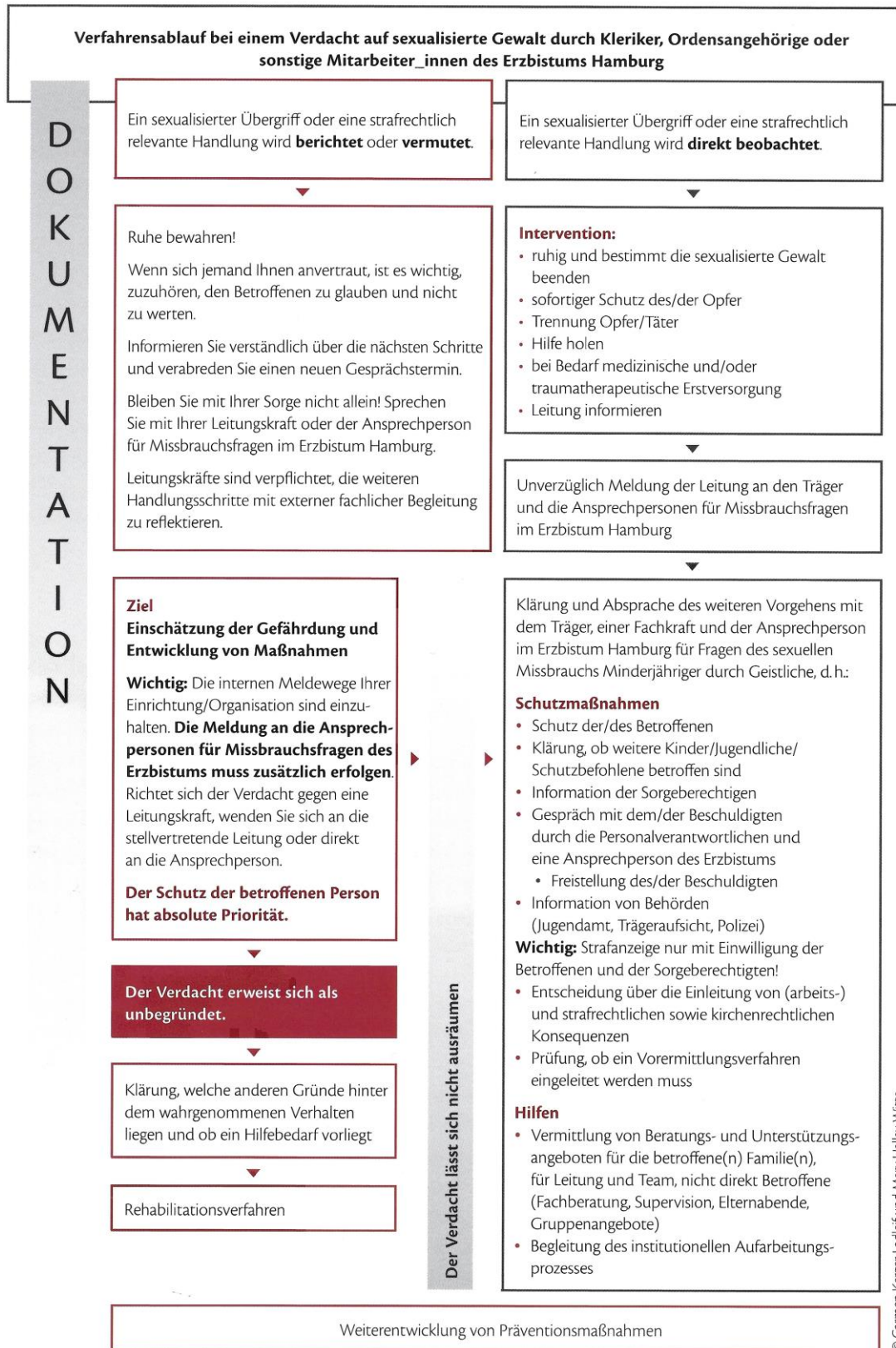
10.2 Handlungsleitfäden des Erzbistums Hamburg

10.2.1 Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



© Carmen Kerger-Ladleif und Mary Halay-Witte

10.2.2 Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg



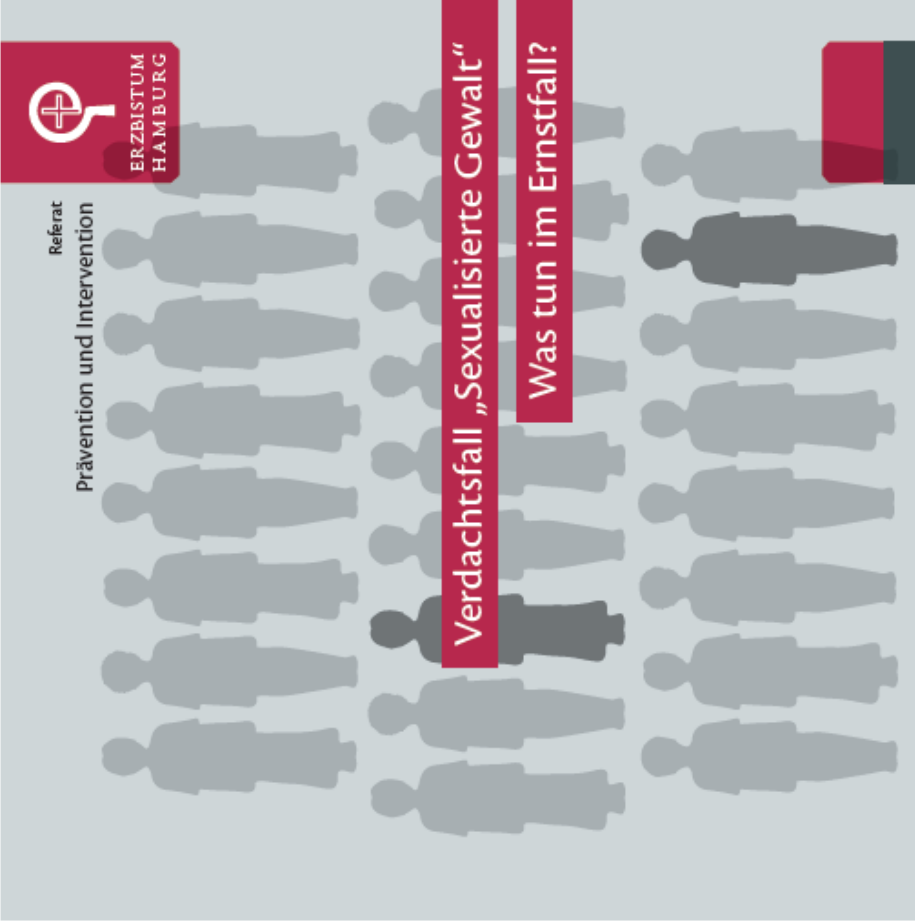
10.3 Notfallflyer: Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“. Was tun im Ernstfall?

DIE KONTAKTDATEN BEI MISSBRAUCHSVERDACHT

Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg – erreichbar über das Büro:
Mobiltelefon 0162 326 04 62
Frank Brand | Rechtsanwalt
Ellert Dettmers | Rechtsanwalt

Michael Hansen | Sozialpädagoge
Karin Niebergall-Sippel | Heilpädagogin

Externe Beratung: www.hilfeportal-missbrauch.de
 Auf der Seite des Hilfeportals können über eine PLZ-Suche regionale Beratungsstellen gefunden werden. Darüber hinaus informiert das Hilfeportal umfangreich Betroffene, Eltern und Fachleute über sexualisierte Gewalt und die Möglichkeiten der Hilfe.



Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“

Was tun im Ernstfall?

Das „Hilfeportal sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld, für Fachkräfte und für alle auf der Suche nach Informationen. Für alle weiteren Schritte und die Suche nach passender Unterstützung in der Nähe stehen Fachleute zur Verfügung.

Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Telefon **0800 22 55 530** (kostenfrei und anonym)

Telefonzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9 bis 14 Uhr | Dienstag und Donnerstag: 15 bis 20 Uhr
 (An Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist das Telefon nicht besetzt.)

Anfragen können auch per E-Mail an das Hilfeportal gestellt werden: beratung@hilfeportal-missbrauch.de



**ERZBISTUM
HAMBURG**

präventiⁿ
im erzbistum **hamburg**

Erzbistum Hamburg
 Referat Prävention und Intervention
 Am Mariendom 4
 20099 Hamburg
www.erzbistum-hamburg.de
www.praevention-erzbistum-hamburg.de

Illustration: Marc Medel

VERDACHTSFALL „SEXUALISIERTE GEWALT“ WAS TUN IM ERNSTFALL?



Sie erfahren als Pfarrer oder leitende_r Mitarbeiter_in einer Pfarrei, einer Einrichtung oder eines Jugendverbandes von einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine_n Ihrer Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen? Wir stehen Ihnen zur Seite, damit Sie auch in dieser schwierigen Situation sicher handeln können.

HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN

- **Bewahren Sie Ruhe!** Treffen Sie keine vorläufigen Entscheidungen und Zusagen! Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht!

- **Hören Sie zu!** Bewerten Sie nicht. Versuchen Sie, das Berichtete unvoreingenommen aufzunehmen. Machen Sie sich frei von dem Druck, handeln zu müssen und sofort einen Ausweg zu wissen!

- **Dokumentieren Sie das Gespräch.** Unterscheiden Sie das wirklich Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate).

- Bei akuter Gefahr: **Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.**

- **Informieren Sie** verständlich über Ihre nächsten Schritte und verabreden Sie eventuell einen neuen Gesprächstermin. **Benachrichtigen Sie** dann unverzüglich das Referat Prävention und Intervention.

Das Referat informiert die zuständige, unabhängige Ansprechperson (siehe Rückseite) und koordiniert alle weiteren Schritte.

- Unterstützung der Betroffenen und ihrer Familien/ihrer Gemeinde/der Einrichtung/ihrer Verbandes/der indirekt Betroffenen und der Leitungsverantwortlichen durch Fachkräfte
- Begleitung der Verdachtsklärung
 - Gespräch mit dem/der Beschuldigten
 - Information der Sorgeberechtigten
 - Information aller internen und externen Verantwortlichen (Generalvikar, Rechtsabteilung, Pressesprecher, Jugendamt, Trägersaufsicht, Polizei u.a.)
 - Entscheidung über die Einleitung von (arbeits- und) strafrechtlichen sowie kirchenrechtlichen Konsequenzen

Blieben Sie mit diesem Wissen nie allein! Wir unterstützen Sie!

Leitung des Referates Prävention und Intervention

Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg

Monika Stein: Telefon (040) 248 77-462 oder Mobil 0163 248 77 43

praeventionsbeauftragte@erzbistum-hamburg.de • monika.stein@erzbistum-hamburg.de
Am Mariendom 4 • 20099 Hamburg

10.4 Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder³⁷

Tätigkeit / Angebot / Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. Z. B. Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in, z. B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z. B. in Gruppenarbeit, Jungendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

³⁷ aus: ARBEITSHILFE HILDESHEIM, S. 33.

10.5 Selbstauskunftserklärungen und Selbstverpflichtung

Anlage 1

(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

**Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
Ehrenamtliche und Dritte,**
die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

³⁸ <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Selbstauskunftserkl%C3%A4rung-neu-2020.pdf> (entnommen am 29.03.2021, 11:22 Uhr)

Anlage 2
(zu Ziffer 4 Absatz 3)

Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche_r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Selbstverpflichtungserklärung

gemäß § 3 Abs.3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für meine Engagement oder meine Arbeit gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich achte auf Anzeichen von Kindswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese In Anspruch.

8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem*) Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber *) informiert. Zudem habe ich die geltenden Instruktionen des Generalvikars des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.

9. Ich bin auf § 3 Abs. 3 Satz 2 PräVO nochmals hingewiesen worden.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

*) Die Worte „mit dem“ und „darüber“ sind im Rahmen einer redaktionellen Änderung vom 08.08.2012 eingefügt worden.

¹ § 3 Abs. 3 Satz 2 PräVO lautet: „Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies mit ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

10.6 Instruktionen des Generalvikars

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2

der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

Vom 8. Februar 2018

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012), geändert am 20.3.2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S. 83, v. 15. Mai 2014), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018)

- Amtliche Lesefassung -

Folgende Verhaltensregeln werden hiermit gemäß Can. 34 § 1 letzter Halbsatz Codex Iuris Canonici in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (Schutzpersonen) für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen (Bezugspersonen) aufgestellt:

Allgemeine Grundhaltung

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Schutzpersonen) ist offene und zugleich behutsame Beziehungsarbeit, zu deren Gestaltung ein ausgewogenes und sensibles Verhältnis von Nähe und Distanz gehört, insbesondere aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, das Näheverhältnis selbst bestimmen zu können. Zur Verantwortung der jeweiligen Bezugsperson gehört es, das Nähe-Distanz-Verhältnis regelmäßig zu reflektieren, um es angemessen gestalten zu können. Die folgenden Verhaltensregeln sollen ein pädagogisch adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen gewährleisten und damit zu einem achtsamen Umgang miteinander beitragen.

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- 1.1 Einzelgespräche sollen in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- 1.2 Eine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zwischen Bezugs- und Schutzpersonen darf es nicht geben.
- 1.3 Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- 1.4 Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson

ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und im Zweifelsfall Zurückhaltung sind geboten.

2. Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

3. Veranstaltungen und Reisen

- 3.1 Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen beiderlei Geschlechts begleitet werden.
- 3.2 Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Bezugspersonen getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zulassungsfähige Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu klären.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- oder Sanitärräumen oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige verweilende Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.⁴⁰ Das Beobachten oder Fotografieren von Schutzpersonen hierbei sowie beim An- oder Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild unberührt.

6. Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- 6.1 Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung oder Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise. Das geltende Recht ist zu beachten.
- 6.2 Einwilligungen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung sind unbeachtlich, für sogenannte Mutproben gilt Nr. 6.1 Satz 1 auch dann, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

7. Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

⁴⁰ Hinweis: Die Hilfestellung gegenüber Schutzpersonen im Bereich von Ganzkörperpflege ist von der allgemeinen Aufsichtspflicht nicht mehr umfasst.

8. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- 8.1 Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum sonstigen Verhalten von Bezugspersonen gehört insbesondere:
- a) kein Besuch insbesondere Minderjähriger von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der so genannten Rotlichtszene,
 - b) kein Erwerb oder Besitz, keine Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen,
 - c) kein Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige; diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden.
- 8.2 Die Nutzung von Internetforen sowie von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- 8.3 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

9. Inkrafttreten

Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten am 18. Juni 2012 in Kraft. Sie werden spätestens zum 31. Dezember 2020 überprüft.

Hamburg, den 8. Februar 2018

L. S.

Ansgar Thim
Generalvikar

10.7 Schutzkonzepte der Orte kirchlichen Lebens sowie der fremdsprachigen Missionen in unserer Pfarrei

- Jede kath. Kindertagesstätte unserer Pfarrei hat ein eigenes Schutzkonzept. Bei Interesse kann dies dort bei den Leitungen erfragt werden. Die Kontaktdaten finden Sie auf www.pfarreihlmartin.de
- Der Diözesanverband der Kolpingfamilie war bei Abgabe unseres Schutzkonzeptes ebenfalls in der Phase der Abgabe. Sobald dieses veröffentlicht wurde, finden Sie es unter www.pfarreihlmartin.de/praevention-und-intervention/
- Der Malteser Hilfsdienst hat ebenfalls ein eigenes Schutzkonzept. Sie finden es demnächst unter www.pfarreihlmartin.de/praevention-und-intervention
- Die Pfadfinderstämme unserer Pfarrei haben ebenfalls ein eigenes Schutzkonzept verfasst. Auch dieses ist noch in der Korrekturphase. Sobald es veröffentlicht wurde, finden Sie es unter www.pfarreihlmartin.de/praevention-und-intervention/
- Weitere Schutzkonzepte folgender Orte kirchlichen Lebens können demnächst auf der Homepage www.pfarreihlmartin.de/praevention-und-intervention eingesehen werden bzw. werden verlinkt:
 - Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)
 - Caritas
 - der fremdsprachigen Missionen unserer Pfarrei

10.8 Quellenverzeichnis

Gesetztestexte

Rahmenordnung – Prävention gegensexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. (https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083)
[zit. als RAHMENORDNUNG HAMBURG]

Hinweise zur Rahmenordnung - Prävention gegensexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
(<https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Hinweis-zur-Rahmenordnung-neu-2020.pdf>)

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegensexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
(https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Finalfassung_Ausf%C3%BChrungsbestimmungen_Pr%C3%A4vO-HH-Metropolie-15.09.2020-00000002.pdf)
[zit. mit Ausführungsbestimmungen – RAHMENORDNUNG HAMBURG]

Selbstverpflichtungserklärung
(<https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2015/10/Selbstverpflichtungserklaerung.pdf>)

Anmerkung: Die Instruktionen des Generalvikars lassen sich nicht mehr auf der Homepage des Referats Prävention und Intervention finden. Dieses Dokument wurden von Annette Tauch am 12.Juni 2019 von der Homepage des Referats heruntergeladen (<https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/>) Nach einem Telefonat mit dem Referat am 12. Mai 2021 wurde mitgeteilt, dass dieses Dokument noch in einem „Graubereich“ gültig ist. Es wird zur Zeit eine Überarbeitung angestrebt.

Arbeitshilfen

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt: Arbeitshilfe, Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 4. Auflage 2019.
[zit. als ARBEITSHILFE BERLIN]

Bistum Hildesheim, Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien. Arbeitshilfe. Januar 2016.
[zit. mit ARBEITSHILFE HILDESHEIM]

Erzbistum Hamburg. Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg: Arbeitshilfe. hinsehen – handeln – schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg, April 2018.

[zit. mit ARBEITSHILFE HAMBURG]

Erzbistum Hamburg. Referat Prävention und Intervention: Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“. Was tun im Ernstfall?

[zit. mit NOTFALLFLYER Hamburg]

Erzbistum Köln. Generalvikariat. Hauptabteilung Seelsorge. Abteilung Bildung und Dialog. Prävention im Erzbistum Köln: SCHRIFTENREIHE INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT. HEFT 7 Qualitätsmanagement. März 2018.

[zit. mit ARBEITSHILFE KÖLN, QUALITÄTSMANAGEMENT]

Erzbistum Köln. Generalvikariat. Hauptabteilung Seelsorge. Abteilung Bildung und Dialog. Prävention im Erzbistum Köln: SCHRIFTENREIHE INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT. HEFT 8 NACHHALTIGE AUFARBEITUNG. März 2018.

[zit. mit ARBEITSHILFE KÖLN, AUFARBEITUNG]

Impressum

Erarbeitet durch den Arbeitskreis Schutzkonzept der Kath. Pfarrei Hl. Martin

Mitglieder_innen:

Angela Albert

Stefan Langer, Pfr. (bis 31.8.2020)

Olaf Rabe

Cornelia Schliwitzki-Preissner

Frauke Schöffel

Annette Tauch

Titelblatt und Icons: Wolfgang Fricke; <https://katholische-allzweck-icons.jimdofree.com/>

Kath. Pfarrei Hl. Martin im Pastoralen Raum Südholstein
Beselerstr. 6, 25335 Elmshorn
Tel.: 04121-2627900
Fax: 04121-26279091

pfarrbuero@pfarreihlmartin.de
www.pfarreihlmartin.de

Stand: 16.11.2022



KATHOLISCHE PFARREI
HEILIGER MARTIN